

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Godern

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), sowie der §§ 1 bis 3, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Godern vom 19. September 2002 und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Godern erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich In-

haber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienwohnungen, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem Mietwert der Wohnung berechnet.
- (2) Als Mietwert gilt 3.600 vom Hundert der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 Grundsteuergesetz (GrStG).

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 vom Hundert des Mietwertes.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder

deren Aufgabe ist dem Amt Ostufer Schweriner See innerhalb einer Woche anzuzeigen.

- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, bei der vorgenannten Behörde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietwertes gemäß § 4 zu machen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Godern, 18. Oktober 2002

Hillmer
Bürgermeister



Die o. g. Satzung der Gemeinde Godern über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 und § 129 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die vorliegende Satzung wird gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes KAG vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916) genehmigt. Für die Inkraftsetzung zum 01. Januar 1999 wird die Genehmigung nach § 2 Absatz 5 KAG erteilt. Somit wird die Satzung der Gemeinde Godern über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer hiermit bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Godern, 11. Dezember 2002

Hillmer
Bürgermeister

